

Informationen für Ärzte 17/2011

Minderung für heiße Praxisräume nur im Sommer

Ist die Nutzung von gemieteten Praxisräumen im Sommer wegen zu hoher Temperaturen aufgrund intensiven Sonnenscheins nur eingeschränkt möglich, ist der Mietzins auch nur in diesem Zeitraum kraft Gesetzes herabgesetzt. Der Streit betraf die Mietminderung für Räume zum Betrieb einer Kinderarztpraxis, die im Sommer wegen zu hoher Temperaturen (und fehlender Klimatisierung) nur eingeschränkt genutzt werden konnten. Das Minderungsrecht des Mieters bestand nicht in den Monaten ab September (BGH vom 15.12.2010; XII ZR 132/09).